

HFP

Steuerberater

news

Gewinner des
Großen HFP-Fidelio-
Jahresstipendiums - Duo Aliada

1/2014



A member of **HLB** International
A worldwide network of independent
accounting firms and business advisers

HFP-intern:
Christian Klausner
25 Jahre bei HFP

Regierungsvorlage
zum Abgaben-
änderungsgesetz

Sozialversicherungs-
werte und -beiträge
für 2014

Inhalt

3 In eigener Sache

Christian Klausner - Jubiläen
Günther W. Havranek 75. Geburtstag
Großes-Fidelio-Jahresstipendium 2014
Prüfungen

8 Was gibt es Neues in 2014?

10 Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014

15 Splitter

17 Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2014

20 Termine

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32
Tel. +43 (0)1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Andrea Klausner, Josefine Rentzsch, Sonja Rotter, Roland Zacherl

Design: November Design & PR GmbH, Sonja Rotter

Titelfoto: © W.Simlinger

Fotos (wenn nicht anders angegeben): HFP

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: Februar 2014



Foto: Steve Hädlér

HFP Partner: Christian Klausner, Andrea Schellner, Roland Zacherl,
Thomas Havranek, Andrea Klausner (v.l.n.r.)

Liebe LeserInnen!

HFP-Intern: Christian Klausner hat einen Jubiläen-Marathon hinter sich. Sein Engagement und seine Freude an der Beratung sind in unseren vielen beruflichen Gesprächen immer spürbar wie zum Beispiel auch beim HFP-Strategie-Update. Wir freuen uns auf die weitere gemeinsame HFP-Entwicklung.

Der „HFP-Entwickler“ der ersten Stunden, Günther W. Havranek, hat im Oktober 2013 seinen 75. Geburtstag gefeiert. Wir geben Ihnen noch einmal einen Rückblick auf verschiedene Stationen in seinem Leben.

Weitere HFP-Entwicklungen: Marion Schöllner wurde im November 2013 als Steuerberaterin angelobt, Katharina Weissenberger ist seit September 2013 zertifizierte Immobilienexpertin und Sandra Fleischer unterstützt Sie seit Jänner gerne auch als Arbeitsrechtsexpertin.

Das Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014 hat bereits im Vorfeld heftige Diskussionen hervorgerufen. Die Regierungsvorlage wurde aber dennoch nur in wenigen Punkten gegenüber dem Begutachtungsentwurf geändert. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Weiters finden Sie in dieser Ausgabe die neuen SV-Werte und -beiträge für 2014 sowie eine Terminübersicht von 1-8/2014.

Viel Spaß beim Lesen!
Ihr HFP Team

HFP

Steuerberater

Christian Klausner 25 Jahre bei HFP



Foto: Steve Haider

Beeindruckend:

25 Jahre Steuerberater
 25 Jahre bei HFP
 20 Jahre Partner bei HFP
 18 Jahre Wirtschaftsprüfer

Ein Jubiläum ist Ausdruck einer nachhaltigen Verbundenheit zum Unternehmen – vor allem ist es jedoch immer ein erfreuliches Ereignis.

Curriculum vitae

Christian Klausner hat nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der WU Wien als Berufsanwärter Erfahrung in verschiedenen Kanzleien gesammelt und 1988 – vor 25 Jahren – die Steuerberaterprüfung abgelegt. Kurz danach, 1989, kam er zu HFP und avancierte 1993, im Alter von 32 Jahren, zum Partner unserer Kanzlei. Seit 1995 ist er Wirtschaftsprüfer und seit 2010 eingetragener Mediator.

Spezialgebiete

Er ist spezialisiert auf Umgründungen und Unternehmensbewertungen, sowie Steuerberatung betreffend Immobilien, Bauträger, Baugewerbe, Handelsgesellschaften, Freiberufler und Privatstiftungen.

Weiters hält er Vorträge als Lektor am betriebswirtschaftlichen Zentrum der Universität Wien und ist Vorstandsmitglied in mehreren Privatstiftungen und kulturellen Vereinen.

„Wenn es ein Geheimnis des Erfolges gibt, so ist es das: Den Standpunkt des anderen verstehen“

Henry Ford (1863-1947)

Christian Klausner versteht es wie kein anderer sich mit seinen Partnern und Mitarbeitern auf freundschaftlicher Ebene zu verständigen. Wertschätzender Umgang miteinander ist für ihn selbstverständlich und so ist er Garant für ein offenes und herzliches Gesprächs- und Arbeitsklima.

Privat

Seine Leidenschaft für die Musik, vor allem für seine Violine, dürfen wir immer wieder bei unseren Kanzleifesten genießen – Stichwort HFP-Trio. Gemeinsam mit seiner Ehefrau und Lebenspartnerin Andrea (ebenfalls Partnerin in unserer Kanzlei) liebt er es in der Natur unterwegs zu sein und findet Ausgleich zur „Kopfarbeit“ bei verschiedensten Aktivitäten wie zB beim Radfahren, Laufen, Skitouren gehen, Kajak fahren uvm.

Vielen Dank für dein unermüdliches Engagement für HFP, welches ua die erfolgreiche Entwicklung unserer Kanzlei ermöglicht hat.

Wir gratulieren sehr herzlich!

HFP Partner & Kollegen

12. Fidelio Wettbewerb

Duo Aliada gewinnt das Große HFP Fidelio-Jahresstipendium 2014



Foto: © W. Srimlinger

Weitere Fotos finden Sie unter:
www.hfp.at



Info: Der Fidelio- Wettbewerb

... der Hugo-Breitner-Gesellschaft zur Förderung junger KünstlerInnen der Konservatorium Wien Privatuniversität in Zusammenarbeit mit Tsuzuki-Stiftung, Enami-Stiftung, HFP Steuerberater, BAWAG P.S.K., MA 7 – Kultur und ORF-Ö1. Der spartenübergreifende Wettbewerb findet bereits seit 2002 statt und hat mittlerweile einen wichtigen Platz im akademischen Jahresablauf der Konservatorium Wien Privatuniversität eingenommen. Er bietet Studierenden die Gelegenheit, sich für ihre berufliche Laufbahn vorzubereiten und ihre künstlerische Überzeugungskraft unter Beweis zu stellen.

Beim Finale der Sparte Fidelio. Spezial des 12. Fidelio-Wettbewerbs der Hugo-Breitner-Gesellschaft zur Förderung junger KünstlerInnen der Konservatorium Wien Privatuniversität am 6.12.2013 wetteiferten sechs Ensembles um das Große-Fidelio-Jahresstipendium. Schlussendlich überzeugte das Duo Aliada die prominente Jury:

- Petra Hinterholzer/Betriebsbüro, Konzertmanagement, Stiftung Mozarteum Salzburg
- Elke Tschaikner/Ressortleiterin der „Redaktion Musik“ in der ORF-Radio-Hauptabteilung „Kultur“
- Peter Schuhmayer/Violine, Artis Quartett
- Christine Whittlesey/Sängerin, Kunstuniversität Graz
- Rudi Wilfer/Pianist und Komponist

Unter dem Juryvorsitz von Ranko Markovic wurde der Hauptpreis an das Duo Aliada vergeben.

Christian Klausner überreichte persönlich den Preis an die strahlenden Gewinner (siehe Bild).

Michal Knot

Michal Knot (Saxophon) wurde 1987 in Polen geboren. Durch seine vielseitigen Talente zählt er zu den interessantesten jungen aufstrebenden Musikern Europas. Er musizierte bereits in vielen großen Konzerthäusern weltweit, darunter das Konzerthaus Berlin, die Walt Disney Concert Hall Los Angeles, das Wiener Konzerthaus, der Wolkenurm Grafenegg oder der Beethovensaal der Liederhal-

le Stuttgart. Michal Knot absolvierte die Musik Akademie Krakau und das Conservatorio Cecilia Rom. 2014 wird er sein Masterstudium an der Konservatorium Wien Privatuniversität abschließen.

Bogdan Laketic

Bogdan Laketic (Akkordeon) wurde 1994 in Serbien geboren. Schon mit sechs Jahren begann er seinen Akkordeonunterricht. Seit 2012 studierte er an der Konservatorium Wien Privatuniversität in der Klasse von Grzegorz Stopa. Er gilt als einer der begabtesten Musiker Serbiens, arbeitet regelmäßig mit Komponisten zusammen und hat schon bei zahlreichen Uraufführungen mitgewirkt. Als Musikanalytiker wurde er mit einem Franz-Liszt-Preis ausgezeichnet.

Das Große HFP-Fidelio-Jahresstipendium inkludiert die Auszeichnung „HFP-KünstlerInnen des Jahres“ und somit attraktive Möglichkeiten für Auftritte (siehe unten) und wurde heuer bereits zum siebten Mal von HFP Steuerberater zur Verfügung gestellt.

Wir gratulieren den jungen Künstlern sehr herzlich!



Save the date:

22. Mai 2014
HFP Frühlingsfest
im Kuppelsaal der TU Wien

Günther W. Havranek feierte seinen 75. Geburtstag!



Foto: TierQuartier

Lieber Günther!

Du bist ein wertvoller Mensch und Freund. Du hast den Grundstein für HFP gelegt und wirst so immer Teil unserer Kanzlei sein. Danke für deinen Einsatz, dein enormes Fachwissen, dein soziales Engagement und deinen Humor.

Wir wünschen Dir alles Liebe und Gute zum Geburtstag!

ad multos annos

Herzliche Gratulation!
HFP Partner & HFP Mitarbeiter

Laufbahn

Seine Wirtschaftstreuhand-Laufbahn begann Havranek genauso ungewöhnlich und zielstrebig wie viele andere Projekte. Nach der Firmengründung im Jahr 1967 expandierte die Kanzlei sehr schnell. Mit dem Eintritt von Klaudiva Havranek und Elvira Fuchs wurde die „Havranek, Fuchs und Partner Wirtschaftstreuhand KG“ gegründet. Das war der Grundstein zu „HFP Steuerberater“ wie Sie sie heute kennen. Havranek hat sich durch seine professionelle Arbeitsweise und exzellenten Netzwerker-Fähigkeiten schnell einen Namen gemacht. Dadurch war und ist er eine gefragte Persönlichkeit als Aufsichtsrat (zB Bank Austria, PORR, etc.). Kunst und Kultur waren ihm immer wichtig. Aktuell ist seine Fachexpertise ua als Kuratoriumsmitglied der „ALBERTINA“ gefragt. 2007 wurde „HAV“ vom Industriemagazin auf Platz 180 der Top 1000 Führungskräfte Österreichs gewählt.

Rettet den Stephansdom

Ein langjähriger Weggefährte von Havranek war Wiens ehemaliger Bürgermeister Dr. Helmut Zilk, mit dem er gemeinsam den Verein „Rettet den

Stephansdom“ gegründet hat. Viele Jahre hat er, als Obmann des Vereines, seine Wirtschaftskontakte genutzt und unter seiner Federführung eine Bausteinaktion initiiert, die mit rd. € 25 Mio alle Erwartungen übertroffen hat. Im Jahr 2005 wurde er für seine Verdienste um den „Steffl“ mit dem Goldenen Ehrenzeichen Österreichs ausgezeichnet. Heute ist Havranek Vorstandsvorsitzender der Privatstiftung „Rettet den Stephansdom – Verein zur Erhaltung des Stephansdoms“ und hat keine Zeit sich auszuruhen, denn im Jahr 2005 hat er mit der „Tierschutz Stiftung“ ein weiteres Großprojekt - das TierQuartier Wien - begonnen.

Tierschutz Stiftung

Als Stiftungsvorstand will er mit 31 namhaften Persönlichkeiten und Unternehmen aus verschiedensten Geschäftsbereichen den Tierschutz in Wien auf ein neues Niveau stellen. Gemeinsam mit der Stadt Wien errichtet die Tierschutzstiftung im Norden Wiens das neue Tierschutz-Kompetenzzentrum „TierQuartier Wien“. Den Spatenstich dafür hat er am 29.8.2013 gemeinsam mit Umweltstadträtin Mag. Ulli Sima vorgenommen. ■

Prüfungen

Marion Schöller Steuerberaterin



Marion Schöller hat am 6.11.2013 erfolgreich die Steuerberaterprüfung abgelegt und wurde am 19.11.2013 feierlich angelobt.

Frau Schöller arbeitete nach ihrem Studium auf der FH Wiener Neustadt ein Jahr in einem Immobilienbüro und ist seit 2008 bei HFP beschäftigt.

Unsere Klienten kennen und schätzen sie vor allem als kompetente und engagierte Ansprechpartnerin in Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten und als Spezialistin in folgenden Fachgebieten:

- Beratung von Klein- und Mittelbetrieben (EU, GmbH)
- Beratung und Betreuung von Bau-

- und Immobiliengesellschaften
- Wirtschaftsprüfung
- Sonderprüfungen im Bereich Investmentfonds, Pensions- und Mitarbeitervorsorgekassen
- Ausländische Kapitaleinkünfte (Steuerabkommen Schweiz, Liechtenstein)

Ganz persönlich:

Das HFP-Team schätzt dich sehr als motivierte, immer gut gelaunte und hilfsbereite Kollegin. Privat gilt Ihrer Leidenschaft Pferden im Allgemeinen, Reiten, ihren Freunden und der Familie.

Wir gratulieren sehr herzlich und freuen uns auf viele weitere Jahre der erfolgreichen Zusammenarbeit. ■

Wir möchten uns auf diesem Wege für die langjährige Treue bedanken und gratulieren sehr herzlich zu den bestandenen Prüfungen!
HFP-Partner & Kollegen

Katharina Weissenberger Zertifizierte Immobilienexpertin



Unsere langjährige Mitarbeiterin Katharina Weissenberger hat den Speziallehrgang „Immobilien“ an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder absolviert und die Prüfung im September 2013 erfolgreich abgelegt.

Damit hat die diplomierte Audit Managerin ihre Immobilien-Kenntnisse in den Bereichen Abgabenrecht (Immo-ESt), sowie Finanzierungs- und Bewertungsfragen vertieft und erweitert.

Zu ihren Spezialgebieten zählen ua:

- Immobilien-Steuerrecht
- Finanzierung und Bewertung von Immobilien
- Vermietung und Verpachtung
- Wirtschaftsprüfung von Mittel-

- betrieben und Konzernen
- Spezialfragen der Journalisten- und Buchhandel-Branche

Ganz persönlich:

Neben der fachlichen Weiterbildung absolviert Katharina auch eine Ausbildung zur international anerkannten Schlagerologin. Sie liebt das Theater und klassische Konzerte und ist immer mit einem Buch in der Handtasche anzutreffen. Die Leseleidenschaft verbindet sie mit ihren Klienten aus der Journalisten- und Buchhandel-Szene. Bewegungsfreude ist eines ihrer Markenzeichen und so findet die Naturliebhaberin Ausgleich und Entspannung unter anderem beim Laufen und Yoga. ■

... und Sonstiges

Infoabend 2013

Am 24.10.2013 fand unser alljährlicher Informationsabend im „Haus des Sports“ statt. Das topaktuelle Thema - „Wovon leben wir in der Pension?“ wurde sehr spannend und praxisbezogen vorgetragen und hat zahlreiche Fragen nach sich gezogen.

Haben Sie den Vortrag verpasst? Gerne senden wir Ihnen ein kostenloses Handout zu.

Anforderungen per E-Mail bei: sonja.rotter@hfp.at ■



Sandra Fleischer Diplomierte Arbeitsrechtsexpertin



Sandra Fleischer hat die Ausbildung zur diplomierten Arbeitsrechtsexpertin beendet und im Jänner 2014 erfolgreich die schriftliche Prüfung bestanden.

Die Inhalte des vier monatigen Lehrgangs reichen von Angestellten- und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bis zu Arbeitszeitrecht, Gleichbehandlungsgesetz, uvm. Frau Fleischer berät Sie gerne bei Fragen in diesen Bereichen. ■

Strategisch Kochen vs. Kochstrategie

Strategische Entscheidungen können manchmal eine heiße Sache sein! Dass jedoch mit so viel Feuer und Leidenschaft daran gearbeitet werden kann, war auch für unser HFP-Team neu. Im Oktober 2013 haben wir im Kochstudio unseres Klienten Erich Bauer - www.artcooking.at - unser jährliches Strategie-Update abgehalten.

Am Nachmittag rauchten die Köpfe und am Abend die Töpfe. Beides wurde mit exquisiten Ergebnissen belohnt. Es war eine tolle Mischung aus produktivem Zuhören, neugierigem Ausprobieren und überraschenden Ergebnissen. Die richtige Würze bei Strategie und Speisen zu finden ist eine Kunst. Sie war wohl mitverantwortlich für den gelungenen Abend. ■



Was gibt es Neues in 2014?

Eine Übersicht der wichtigsten Neuerungen

1. Neuerungen bei der Pauschalierung von Land- und Forstwirten

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgt zwar zum 1.1.2014, wird aber erst zum 1.1.2015 wirksam. Daher tritt auch die neue Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2015) erst mit 1.1.2015 in Kraft.

alle Gerichtssachverständigen weiterhin die Rechnungslegung ihrer SV-Gebühren an die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Papier vornehmen müssen (dürfen).

- Seit 1.1.2014 fallen Umsätze aus der Pensionshaltung von **Pferden** sowie die Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken nicht mehr unter die pauschale Durchschnittssatzbesteuerung für Land- und Forstwirte. Daher muss für diese Leistungen seit 1.1.2014 20% Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden.

2. Neuerungen bei der Umsatzsteuer

- In den monatlichen **Umsatzsteuervoranmeldungen** (UVA) entfallen ab 1.1.2014 die Angaben der Kennzahlen 027 (Vorsteuern betreffend KFZ) und 028 (Vorsteuern betreffend Gebäude).
- Seit 1.1.2014 müssen **Rechnungen an Bundesdienststellen** ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Dafür stehen zwei Übertragungswege zur Verfügung:
 1. Unternehmensserviceportal (USP) des Bundes oder
 2. Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL)-Transport-Infrastruktur.
- Aufgrund eines Erlasses des BMJ vom 5.12.2013 sind die Bestimmungen über die **e-Rechnung nicht auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz** anzuwenden. Dies bedeutet, dass

3. Neuerungen im Bereich der Bundesabgabenordnung

Im Bereich der Bundesabgabenordnung sind zwar viele redaktionelle Änderungen mit 1.1.2014 in Kraft getreten, die allerdings zum Großteil mit der Neuordnung des abgabenrechtlichen Rechtsmittelverfahrens in Zusammenhang stehen. Unabhängig davon wird auf folgende, praxisrelevante Neuerungen in der BAO hingewiesen:

- Eine wesentliche Neuerung des Abgabeverfahrens stellt die Umgestaltung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme in der BAO dar. Seit 1.1.2014 besteht in diesem Punkt Waffengleichheit zwischen den Abgabepflichtigen und den Finanzbehörden. Ein durch

Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann nunmehr von Amts wegen oder auf Antrag der Partei wieder aufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind, die für das abgeschlossene Verfahren von Relevanz sind. Die bisherige Voraussetzung für eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei, wonach die Beweismittel ohne grobes Verschulden der Partei im ab-

geschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht wurden, ist entfallen.

- Allerdings ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Eintritt der Verjährung seit 1.1.2014 nur mehr möglich, wenn der Wiederaufnahmeantrag vor Eintritt der Verjährung eingebracht wurde.
- Anspruchszinsen können seit 1.1.2014 durch einen Antrag des Abgabepflichtigen auch dann verhindert werden,

wenn auf dem Abgabenkonto ein Guthaben bestanden hat.

- Wird eine Abgabenschuld nachträglich herabgesetzt, muss nunmehr die Berechnung der Säumniszuschläge und der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrags von Amts wegen erfolgen und nicht mehr erst auf Antrag des Abgabepflichtigen.



Foto: iStock

4. Inkrafttreten des Steuerabkommens mit Liechtenstein

Mit 1.1.2014 ist nun auch das Steuerabkommen mit Liechtenstein in Kraft getreten. Danach kann jeder „Steuersünder“, der bis dato weder eine Selbstanzeige erstattet noch sein Kapitalvermögen vor dem 1.1.2014 aus Liechtenstein abgezogen hat, bis 31.5.2014 wählen, ob er die im Abkommen vorgesehene anonyme pauschale Einmalabgeltung (mit Steuersätzen zwischen 15% und 38%) bezahlt oder einer Offenlegung seiner Vermögenswerte durch die liechtensteinische Bank oder den liechtensteinischen Vermögensverwalter (zB Treuhänder) zustimmt. Entschließt er sich für die Variante der Offenlegung (= Selbstanzeige), werden die relevanten Daten an das österreichische BMF weitergeleitet. Danach wird der

Steuerpflichtige vom zuständigen österreichischen Finanzamt aufgefordert, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die offenen Steuerbeträge zu entrichten.

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein geht über jenes mit der Schweiz hinaus. Umfasste das Abkommen mit der Schweiz nur Kapitalvermögen von in Österreich ansässigen natürlichen Personen, welches bei Schweizer Banken angelegt war, so erfasst das Steuerabkommen mit Liechtenstein auch Kapitalvermögen, welches für in Österreich ansässige natürliche Personen von liechtensteinischen Stiftungen oder Trusts weltweit verwaltet wird.

Dabei spielt es für die steuerliche Bereinigung der Vergangenheit keine Rolle, ob die Stiftung oder der Trust als transparent oder intransparent einzustufen war. ■



Tipp:

Bei Interesse senden wir Ihnen gerne unsere detaillierte Klientenbroschüre „Steuerabkommen Liechtenstein – Österreich“ zu.



Zwecks Anforderung schicken Sie uns bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Liechtenstein/Österreich“ an: newsletter@hfp.at oder fordern Sie die Broschüre über unserer website www.hfp.at an.

Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014

Verluste
Gewinnfreibetrag
Gruppenbesteuerung
GmbH light, uvm

Am 29.1.2014 wurde die Regierungsvorlage zum AbgÄG 2014 veröffentlicht. Die geplanten Änderungen, die zum Großteil bereits mit 1.3.2014 in Kraft treten sollen, haben bereits im Vorfeld heftige Diskussionen hervorgerufen. Die Regierungsvorlage wurde aber dennoch nur in wenigen Punkten gegenüber dem Begutachtungsentwurf geändert. Das AbgÄG soll noch im Februar 2014 im Nationalrat beschlossen werden. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen. Die endgültige Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

1. Einkommensteuer

Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste

Derzeit können Verlustvorträge höchstens mit 75% der Einkünfte verrechnet werden. Diese Verrechnungsgrenze soll ab der Veranlagung 2014 für Einkommensteuerpflichtige entfallen. Bei der Körperschaftsteuer soll die 75%-Verrechnungsgrenze aber weiterhin bestehen bleiben.

In vielen Fällen kann diese Maßnahme aber zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen. Die derzeitige Regelung, dass im Regelfall ein Viertel der Einkünfte versteuert werden muss, ermöglichte es einerseits Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerwirksam zu berücksichtigen und andererseits die niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer auszunützen.

Nachversteuerung ausländischer Verluste bei fehlender Amtshilfe

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens können seit einigen Jahren auch ausländische Verluste (zB Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte oder einer ausländischen Vermietungstätigkeit) aus Staaten berücksichtigt werden, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das die Befreiungsmethode vorsieht. Diese Verluste müssen grundsätzlich dann nachversteuert werden, wenn sie im Ausland steuermindernd berücksichtigt werden könn(t)en. Ab der Veranlagung 2015 sollen derartige ausländischen Verluste, die im Inland berücksichtigt wurden, spätestens nach drei Jahren, zwingend nachversteuert werden müssen, wenn mit dem ausländischen Staat, aus dem die Verluste stammen, keine umfassende Amtshilfe besteht. Die bis zur Veranlagung 2012



berücksichtigten und noch nicht nachversteuerten Verluste aus Staaten ohne umfassende Amtshilfe sollen mindestens zu je einem Drittel in den Jahren 2015 bis 2017 nachversteuert werden. Verluste aus Betrieben oder Betriebsstätten, die vor dem 1.3.2014 veräußert oder aufgegeben wurden und im Ausland nicht mehr bewertet werden können, müssen jedoch nicht nachversteuert werden.

Abzinsung von Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr für sonstige Verbindlichkeiten und drohende Verluste sind derzeit nur mit 80% steuerwirksam. Die restlichen 20% stellen eine pauschale Abzinsung dar. Diese pauschale Annahme führt zu einer Ungleichbehandlung von Rückstellungen mit sehr kurzer Laufzeit (zB Prozesskostenrückstellungen mit Laufzeit von 2 Jahren) gegenüber Rückstellungen mit sehr langer Laufzeit (zB Rückstellungen für Altlastensanierungsverpflichtungen mit Laufzeit von 20 Jahren).

Künftig sollen langfristige Rückstellungen mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über die voraussichtliche Laufzeit abgezinst werden. Die Neuregelung soll für Rückstellungen gelten, die erstmalig für Wirtschaftsjahre gebildet werden, die

nach dem 30.6.2014 enden, dh bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2014.

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren wird sich somit künftig ein höherer steuerlicher Bilanzansatz ergeben, bei einer Laufzeit von 20 Jahren wird hingegen der Bilanzansatz nur mehr rd 50% betragen.

Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1.7.2014 enden, soll grundsätzlich der bisherige 80%-Ansatz fortgeführt werden, sofern sich bei Abzinsung mit 3,5% über die Restlaufzeit nicht ein niedrigerer Wert ergibt. Der Differenzbetrag ist gewinnerhöhend aufzulösen und linear auf drei Jahre verteilt nachzuversteuern.

Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen sind weiterhin unverändert mit 6% abzuzinsen.

Begrenzung der Absetzbarkeit von Jahresgehältern über € 500.000

Gehälter, die € 500.000 pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sollen vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen

werden. Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sollen echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive „überlassene“ Personen) erfasst sein, unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Eine „vergleichbar organisatorisch eingegliederte Person“ erbringt ihre vereinbarte Arbeits- oder Werkleistung außerhalb eines Dienstvertrages, ist aber in die Organisation des Unternehmens oder der Betätigung in einer einem Dienstnehmer vergleichbaren Weise eingegliedert (zB Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH, die nicht im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses tätig sind). Ist das der Fall, soll die Regelung unabhängig von der arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtlichen Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden sein.

Das zu kürzende Entgelt umfasst alle Geld- und Sachleistungen, nicht jedoch Auslagenersätze, wie zB Reisekosten. Die vom Unternehmer zu entrichtenden Lohnnebenkosten können aber ungekürzt abgesetzt werden.

Wird die Arbeits- oder Werkleistung nicht für ein volles Kalenderjahr erbracht, ist der Höchstbetrag von € 500.000

Fortsetzung von Seite 11:
Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014

monatsweise zu aliquotieren. Die Kürzung soll auch zur Anwendung kommen, wenn eine Person mehrere Entgelte von verbundenen Betrieben, Personengesellschaften oder verschiedenen Konzerngesellschaften erhält.

Abzugsverbot

Dem Abzugsverbot unterliegen auch Firmenpensionen, Pensionsabfindungen und Pensionsrückstellungen bzw sonstige Bezüge gem § 67 Abs 6 EStG (wie zB freiwillige Abfertigungen), soweit sie nach der geplanten Neuregelung nicht mit 6% versteuert werden. Nicht betroffen ist hingegen die gesetzliche Abfertigung.

Das Abzugsverbot soll für Aufwendungen, die ab dem 1.3.2014 anfallen, gelten.

Sonstige Änderungen

- **Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages**

Als begünstigte Investitionen für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages (GFB) sollten ursprünglich künftig keine Wertpapiere mehr herangezogen werden dürfen. Die Neuregelung soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden (dh im Regelfall bereits für das Kalenderjahr 2014), wirksam werden. Vorläufig ist die Einschränkung bis Ende 2016 befristet. Letztlich konnte nach vehementem Einsatz der Wirtschaftskammer erreicht werden, dass der Ankauf von Wohnbauanleihen als steuerbegünstigte Wertpapiere noch ab 2014 möglich sein soll.

Die vierjährige Behaltefrist für von in der Vergangenheit angeschafften Wertpapieren bleibt unverändert aufrecht.

Entgegen den Ausführungen im Begutachtungsentwurf sollen aber weiterhin Wertpapieranschaffungen zur Vermeidung der Nachversteuerung im Falle der vorzeitigen Tilgung möglich sein.

- **Einmalersparversicherungen**

Er- und Ablebensversicherungen unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn es sich um eine Einmalersparversicherung handelt und die Laufzeit weniger als 15 Jahre beträgt. Für Versicherungsneuabschlüsse ab 1.3.2014 soll die Grenze auf 10 Jahre gesenkt werden, wenn sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben. Hier soll dann auch der ermäßigte Versicherungssteuersatz von 4% zur Anwendung kommen.

- **Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen**

Zinsen aus inländischen Bankeinlagen und Forderungswertpapieren, die an (natürliche oder juristische) Personen bezahlt werden, welche in Drittstaaten ansässig sind, sollen künftig einem KEST-Abzug unterliegen. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit EU-Bürgern, bei denen die EU-Quellensteuer einbehalten wird. Die Bestimmung soll mit 1.1.2015 in Kraft treten.

- **Aufhebung der Befristung für die Solidarabgabe**

Die ursprünglich für die Jahre 2013 bis 2016 eingeführte Einschränkung der begünstigten Besteuerung von sonstigen Bezügen bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit von mehr als rd € 185.000 pa soll nunmehr unbefristet gelten. Analog dazu soll auch die Befristung für die Reduktion des 13%igen Gewinnfreibe-

trages (GFB) ab € 175.000 aufgehoben werden.

- **Steuerlichen Begünstigung von „Golden Handshakes“**

Die steuerliche Begünstigung freiwilliger Abfertigungen („Golden Handshakes“) wird eingeschränkt. Der feste Steuertarif iHv 6 % für „Golden Handshakes“ (§ 67 Abs 6 EStG) soll zukünftig grundsätzlich auf Zahlungen bis zum Neunfachen der monatlichen ASVG-Höchstbemessungsgrundlage (das entspricht im Jahr 2014 € 40.770) angewendet werden. Auf zusätzliche Dienstzeit abhängige Entgelte ist dieser begünstigte Steuertarif ebenfalls anwendbar, allerdings nur bis zu einem Vielfachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (das entspricht im Jahr 2014 € 163.040 = 36fache SV-HBGL). Darüber hinausgehende Zahlungen unterliegen dem Tarifsteuersatz. Gleichzeitig wurde beim Betriebsausgabenabzug eine Verschärfung vorgesehen: Jene Entgelte, die beim Empfänger nicht der begünstigten Besteuerung iHv 6 % unterliegen, sollen nicht mehr abzugsfähig sein (§ 20 Abs 1 Z 8 EStG)!

Vergleichszahlungen und Kündigungsentschädigungen

Bei Vergleichszahlungen und Kündigungsentschädigungen soll das steuerfreie Fünftel ebenfalls auf ein Fünftel der neunfachen SV-Höchstbemessungsgrundlage (das entspricht im Jahr 2014 € 8.154) eingeschränkt werden. Die geplanten Änderungen sind bereits auf Auszahlungen ab dem 1.3.2014 anzuwenden (Ausnahme: freiwillige Abfertigungen, die im Rahmen eines vor dem 1.3.2014 beschlossenen Sozialplanes ausbezahlt werden).



2. Körperschaftsteuer

Gruppenbesteuerung

- **Räumliche Einschränkung**

Ab 1.3.2014 sollen nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften in eine Unternehmensgruppe einbezogen werden können, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Bereits bestehende ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden allerdings am 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe aus, was zur Nachversteuerung

der bisher zugerechneten Verluste führt. Der nachzuversteuernde Betrag ist in diesem Fall über drei Jahre gleichmäßig verteilt anzusetzen.

- **Einschränkung der Verluste**

Derzeit können zuzurechnende Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im laufenden Jahr zur Gänze mit den positiven inländischen Einkünften innerhalb einer Steuergruppe verrechnet werden. Künftig sollen Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden können. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein. Die Bestimmung soll erstmalig bei der Veranlagung des Gruppeneinkommens für 2015 zur Anwendung gelangen.

- **Firmenwertabschreibung**

Für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft werden, soll keine Firmenwertabschreibung mehr möglich sein. Noch offene Fünftel aus der Firmenwertabschreibung für vor dem 1.3.2014 angeschaffte Beteiligungen können künftig dann noch geltend gemacht werden, wenn sich dieser Steuervorteil auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte. Diese Einschränkung der Übergangsvorschrift soll angeblich nur dazu dienen, dass man nicht nachträglich für ausländische EU-Gruppenmitglieder ebenfalls die Firmenwertabschreibung geltend machen kann.

Zinsen und Lizenzgebühren

Aufwendungen aus konzerninternen Zinsen- und Lizenzzahlungen sollen zukünftig nur mehr dann abzugsfähig sein, wenn diese beim Empfänger angemessen, dh mit zumindest 10%, besteuert werden. Das Abzugsverbot soll auf Zahlungen ab 1.3.2014 angewendet werden.

Fortsetzung von Seite 13:

Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014

3. Rückkehr zur „alten“ GmbH

Die im Vorjahr groß propagierte „GmbH light“ soll wieder abgeschafft und das Mindeststammkapital ab 1.3.2014 wieder mit € 35.000 festgelegt werden. Es soll allerdings möglich sein, bei Neugründung einer GmbH im Gesellschaftsvertrag statt der „normalen“ Stammeinlage von insgesamt € 35.000 eine „gründungsprivilegierte“ Stammeinlage von mindestens € 10.000 festzusetzen, auf die dann lediglich € 5.000 (statt € 17.500) einzuzahlen sind.

GmbH-Gründung mit € 10.000 Stammkapital bleibt möglich

Die Möglichkeit der GmbH-Gründung mit nur € 10.000 Stammkapital bleibt weiter möglich. Das Stammkapital muss erst zehn Jahre nach Gründung auf € 35.000 aufgestockt werden. Die Aufbringung des Kapitals erfolgt durch Einzahlung der Gesellschafter oder durch freiwillige Einbehaltung von Gewinnen. Der Zusatz „gründungsprivilegiert“ scheint nur im Firmenbuch auf, muss jedoch nicht am Briefpapier oder auf der Website angeführt werden.

Mindestkörperschaftsteuer

Mit der Abschaffung der „GmbH light“ wird auch die Mindestkörperschaftsteuer - sogenannte Mindest-KöSt oder MiKö - wieder auf € 1.750 angehoben.

Für Neugründungen ab 1.7.2013 gibt es eine Ermäßigung für die ersten fünf Jahre von € 500 pro Jahr (€ 125 pro Quartal) und für weitere fünf

Jahre von € 1.000 pro Jahr (€ 250 pro Quartal). Ab dem elften Jahr ist die volle Mindest-KöSt iHv € 1.750 (€ 437,50 pro Quartal) fällig.

Für alle anderen GmbHs beträgt die Mindestkörperschaftsteuer ab dem 2. Quartal 2014 wieder € 437,50.

4. Sonstige Änderungen

• Umsatzsteuer

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen, bei denen die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden muss, soll von € 150 (brutto) auf € 400 (brutto) angehoben werden.

• Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer soll mit 1.1.2016 abgeschafft werden.

• Normverbrauchsabgabe

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) soll künftig nach einem vom CO₂-Ausstoß abhängigen progressiven Tarif berechnet werden. Diese Neuregelung, die bei Fahrzeugen mit einem hohen CO₂-Ausstoß zu deutlichen Preissteigerungen führt, soll ab 1.3.2014 in Kraft treten. Nach einer nunmehr in die Regierungsvorlage aufgenommenen Übergangsregelung kommt für Fahrzeuge, für die bis zum 16.2.2014 ein unwiderruflicher Kaufvertrag abgeschlossen wurde, kann noch die alte Regelung zur Anwendung kommen, wenn der Neuwagen vor dem 1.10.2014 an den Käufer übergeben wird.

Weiters sollen die Beträge der motor-

bezogenen Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer für Krafträder und Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 t inflationsbedingt angepasst werden.

• Verbrauchssteuern

Aus gesundheitspolitischen Überlegungen soll die Alkohol-, Schaumwein- und Tabaksteuer erhöht werden.

• Stabilitätsabgabe für Banken

Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe soll geändert werden und der Steuersatz sowie der Sonderbeitrag spürbar erhöht werden. ■

Splitter

Neue Lohnzettelart L24 für ins Ausland entsendete Arbeitnehmer

Bisher war bei Entsendungen von Arbeitnehmern in Länder, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Anrechnungsmethode anzuwenden ist, im Lohnzettel (Lohnzettelart 1) nicht erkennbar, für welche Teile der ausgewiesenen Gesamtbezüge dem ausländischen Staat das Besteuerungsrecht zugewiesen wird. Da aber bei einem DBA mit Anrechnungsmethode für die in Österreich besteuerten Bezüge die im Ausland einbehaltene Steuer anzurechnen ist, muss bei der Veranlagung bekannt sein, welche Bezüge auf das Ausland entfallen. Um diese Aufteilung zu erleichtern, ist für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2014 für jede Auslandstätigkeit in einem DBA-Land mit Anrechnungsmethode ein gesonderter Lohnzettel (Lohnzettelart 24) auszufüllen.

Die anrechenbare ausländische Steuer ist nicht im Lohnzettel zu erfassen, sondern im Rahmen der Veranlagung (ab 2014) vom Arbeitnehmer im Formular L1i auszuweisen.

Hinsichtlich der ausschließlich in Österreich steuerpflichtigen Inlandsbezüge aus dem Dienstverhältnis ist ein separater Lohnzettel (Lohnzettelart 1) zu übermitteln. ■

Pendlerrechner online

Der neue Pendlerrechner ist online-Pendlerpauschale auf Knopfdruck.

Sie können direkt über die BMF-Seite und natürlich auch über unsere website zugreifen: www.hfp.at/service. Der Pendlerrechner ist für die laufende Personalverrechnung bzw. künftig ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 anzuwenden. ■

Verlustvortrag bei Tod des Steuerpflichtigen

Der VwGH hat entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung entschieden, dass Voraussetzung für den Übergang des Verlustvortrages im Erbfolge ist, dass der verlusterzeugende Betrieb noch vorhanden ist und daher nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Das BMF hat erwartungsgemäß informiert, dass diese einschränkende Auslegung bereits ab der Veranlagung 2013 anzuwenden ist. Im Erbwege übernommene und bis 2013 noch nicht verrechnete Verlustvorträge können daher nur mehr von jenem Erben geltend gemacht werden, der den verlustverursachenden (Teil-) Betrieb bzw. Mitunternehmeranteil übernommen hat. ■

Schweizer Abzugssteuer doch in Österreich anrechenbar

Wurde in Zusammenhang mit dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz von der Schweizer Bank zu Unrecht die Abgeltungssteuer einbehalten, so kann nach Vorliegen eines sogenannten Delegierungsbescheides des BMF das Wohnsitzfinanzamt die Abgeltungssteuer zurückzahlen. ■

Handwerkerbonus

Der lang geforderte Handwerkerbonus soll mit 1.7.2014 eingeführt werden. Damit sollen für natürliche Personen 20% der Arbeitskosten eines Handwerksbetriebes gefördert werden. Der Bonus soll auf Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen iHv € 3.000 anwendbar sein (= max. Bonus € 600 pa). Begünstigt sind nur Arbeitskosten der Handwerker, nicht aber Materialkosten. ■

Was noch bei der Nachversteuerung für nicht entnommene Gewinne zu beachten ist

Das BMF hat bereits vor einigen Monaten klargestellt, dass begünstigt besteuerte nicht entnommene Gewinne ab dem 8. Jahr (zB 2013 Entnahme des begünstigt besteuerten Gewinnes 2005 usw) ohne Nachversteuerung entnommen werden können. Dies gilt auch wenn durch diese Entnahme (des abgereiften begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinnes) das Eigenkapital absinkt. In einer ergänzenden Information hat das BMF nunmehr ausgeführt, dass Gewinne, die ab dem Jahr 2010 (nach Auslaufen der Begünstigung) entstanden sind, in beliebiger Höhe entnommen werden können, solange das Eigenkapital nicht unter den Höchststand nach der letztmaligen Inanspruchnahme der Begünstigung sinkt. ■

Aufteilung des Gewinnfreibetrages bei Substanzgewinnen

Bei der Berechnung des Gewinnfreibetrages (GFB) sind neben dem laufenden Ergebnis auch Substanzgewinne (aus Kapital- und Immobilienvermögen), die mit dem besonderen Steuerersatz von 25% besteuert werden, zu berücksichtigen. Der auf Basis des betrieblichen Gesamtgewinnes ermittelte GFB ist dann nach dem Verhältnis zwischen tarifsteuerpflichtigen Einkünften und Substanzgewinnen aufzuteilen. ■

Nützliche Übersichten und Werte 2014

Steuerlich und SV-rechtlich relevante Zinssätze

Wirksamkeit ab	Basis- zinssatz	Stundungs- zinsen	Aussetzungs- zinsen	Anspruchs- zinsen	Berufungs- zinsen	SV Verzugs- zinsen
8.5.2013 /1.1.2014 (SV)	-0,12%	4,38%	1,88%	1,88%	1,88%	7,88%

Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz

Pflegestufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
€ pro Monat	154,20	284,30	442,90	664,30	902,30	1.260,00	1.655,80

Regelbedarfsätze

Liegt eine behördlich festgesetzte Unterhaltsleistung nicht vor, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze sind für das gesamte Kalenderjahr 2014 heranzuziehen.

0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-20 Jahre
€ 194	€ 249	€ 320	€ 366	€ 431	€ 540

Kilometergeld

	PKW/Kombi	mitbeförderte Person	Motorrad	Fahrrad
€ pro km	0,42	0,05	0,24	0,38

E-Card und Rezeptgebühren

E-Card-Servicegebühr: € 10,55
Rezeptgebühr: € 5,40

Kleinstunternehmergrenze (GSVG)

Jahresumsatz : € 30.000,00
Jahreseinkünfte: € 4.743,72

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2014

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in EUR	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	4.530,00	151,00
Sonderzahlungen ¹⁾	9.060,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	5.285,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	395,31	30,35

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40%	1,40% ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65%	3,70%	3,95%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05%	4,05%	4,00% ²⁾
Gesamt	39,90%	21,70%	18,20%
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40%	1,40% ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65%	3,83%	3,82%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05%	4,05%	4,00% ²⁾
Gesamt	39,90%	21,83%	18,07%
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40%	1,40% ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65%	3,78%	3,87%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,05%	3,55%	3,50% ²⁾
Gesamt	38,90%	21,28%	17,62%
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Auflösungsabgabe NEU			
Bei DG-Kündigung/einvernehmlicher Auflösung		€ 115,00	---
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10%	---	5,10%

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1% (DN-Anteil) bzw 0,5% (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5%.

2) Der 3%ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) vermindert sich für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis € 1.246 auf Null, über € 1.246 bis € 1.359: 1% und über € 1.359 bis € 1.530: 2%.

3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

Fortsetzung von Seite 17:

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2014

Geringfügig Beschäftigte	bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ⁴⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeits- grenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter	17,80%	14,20%
Angestellte	17,80%	13,65%
Freie Dienstnehmer	17,80%	14,20%
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)	1,53%	---
Selbstversicherung (Opting In)	monatlich € 55,79	monatlich € 55,79

4) UV 1,4% (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4%
5) inkl 0,5% Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in EUR	monatlich	jährlich
Arbeiter/Angestellte (inkl. Sonderzahlungen)	1.807,47	25.168,68
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	2.055,87	24.670,38

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitrags- grundlagen und Versicherungs- grenzen in EUR	vorläufige und endgültige Mindestbeitrags- grundlagen bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlagen	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	5.285,00	63.420,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	704,99	8.459,88	5.285,00	63.420,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	687,98	8.255,76	5.285,00	63.420,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	395,31	4.743,72	5.285,00	63.420,00
ohne anderen Einkünften	537,78	6.453,36	5.285,00	63.420,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage

(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2014)

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2011
+ in 2011 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,057 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2011

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	€ 8,67	€ 8,67	€ 8,67
Krankenversicherung	7,65%	---	7,65%
Pensionsversicherung	18,50%	20,0%	18,50%
Gesamt	26,15%	20,0%	26,15%
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53%	freiwillig	1,53%

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl. UV) in EUR (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	149,30	1.791,59	1.027,54	12.330,42
Neuzugänger im 3. Jahr	149,30	1.791,59	1.390,70	16.688,37
ab dem 4. Jahr	189,88	2.278,54	1.390,70	16.356,60
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	112,04	1.344,52	1.390,70	16.688,37
ohne andere Einkünfte	149,30	1.791,59	1.390,70	16.688,37

Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Die Kammerumlage 2 (KU 2), besser bekannt als Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DZ zum DB-FLAF), ist von der monatlichen Lohnsumme eines Betriebes zu berechnen. Der DZ zum DB ist aufgrund des unterschiedlichen Landeskammeranteils für jedes Bundesland verschieden und beläuft sich (unverändert gegenüber dem Vorjahr) auf:

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39%	0,44%	0,42%	0,43%	0,40%	0,40%	0,41%	0,39%	0,36%

Ausgleichstaxe 2014

Wird die Beschäftigungspflicht (je 25 DN ein begünstigt behinderter DN) nicht erfüllt, so ist für jeden nicht beschäftigten behinderten Dienstnehmer eine Ausgleichstaxe fällig. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Dienstnehmer und beträgt für 2013:

Anzahl Dienstnehmer	0-24	25-99	100-399	400 und mehr
monatliche Ausgleichstaxe	keine	€ 244	€ 342	€ 364

Termine 1-8/2014

1.2.2014

Autobahnvignette 2014

Seit 1.2.2014 muss die limettenfarbige Jahresvignette 2014 (gültig vom 1.12.2013 bis 31.1.2015) auf der Windschutzscheibe kleben. Widrigenfalls ist für PKW's eine Ersatzmaut von € 120 zu entrichten.

28.2.2014

Übermittlungsfrist Jahreslohnzettel L 16, E 109a und E 109b

Frist für die elektronische Übermittlung der Jahreslohnzettel 2013 (Formular L 16), der Mitteilungen nach § 109a EStG (Formular E 109a) und der neuen Meldung für Auslandszahlungen nach § 109b EStG (Formular E 109b) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria). ■

31.3.2014

Jahreserklärung 2013: Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe

Einreichung der Jahreserklärungen 2013 für Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe (Wiener U-Bahnsteuer). ■



Save the date:

22. Mai 2014
HFP Frühlingsfest
im Kuppelsaal der TU Wien.

31.3.2014

Einkommensbericht für Gesellschaften mit mehr als 150 ArbeitnehmerInnen

Ab 1.1.2014 müssen bereits Betriebe, die dauernd mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Einkommensbericht, und zwar erstmalig für das Jahr 2013, erstellen. Der Einkommensbericht, der in Folge alle zwei Jahre abzufassen ist, soll die Einkommenstransparenz erhöhen und den Abbau von Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen unterstützen. Die Entgeltsanalyse hat in anonymisierter Form zu erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Der Bericht ist den Belegschaftsvertretungsorganen bis spätestens 31.3. des Folgejahres (somit bis zum 31.3.2014) zu übermitteln. Das Gesetz sieht für die Arbeitnehmer eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Inhaltes vor. Das Bundeskanzleramt hat einen unverbindlichen Leitfaden zur Erstellung des Einkommensberichtes zum Download unter <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=42582> zur Verfügung gestellt.

Für Unternehmen, die dauernd mehr als 250 (500 bzw 1.000) ArbeitnehmerInnen beschäftigen, besteht die Verpflichtung bereits seit 1.1.2013 (1.1.2012 bzw 1.1.2011). ■

30.4.2014

Einreichfrist Steuererklärungen 2013 in Papierform

Frist für die Einreichung der Steuererklärungen 2013 beim Finanzamt in Papierform. ■

31.5.2014

Grunderwerbsteuer bei Schenkung oder Erbschaft

Die Grunderwerbsteuer beträgt bei nahen Angehörigen derzeit 2% und sonst 3,5% des dreifachen Einheitswertes.

Der Verfassungsgerichtshof hat die derzeit gültige Bemessung mit Wirkung ab 31.5.2014 als verfassungswidrig aufgehoben. Wenn es bis Ende Mai keine neue gesetzliche Regelung gibt, müssten alle Grundstücksübertragungen anhand des – höheren – Verkehrswerts besteuert werden. Dazu sind nicht nur teure Gutachten notwendig, es brächte für Erben und Beschenkte auch eine deutliche Steuererhöhung.

Wir werden Sie laufend informieren. ■

30.6.2014

Einreichfrist Steuererklärungen 2013 via FinanzOnline

Frist für die elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2013 beim Finanzamt via FinanzOnline (wobei für alle von einem Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater vertretenen Steuerpflichtigen bekanntlich Sonderregelungen bestehen). ■

SEPA-Stichtag verschoben auf 1.8.2014

Die im Jahr 2012 verabschiedete SEPA Verordnung, wonach für Zahlungen im europäischen Binnenmarkt IBAN und BIC verwendet werden müssen, sah als Endtermin den 1.2.2014 vor. Um Unterbrechungen im Zahlungsverkehr zu vermeiden, hat die EU-Kommission am 9.1.2014 vorgeschlagen, dass Nicht-SEPA-Formate in einer Übergangsfrist bis zum 1.8.2014 weiter akzeptiert werden können. Die offizielle Frist für die SEPA-Umstellung zum 1.2.2014 wurde nicht geändert. ■